BSTU
000079

arbeit des MfS.
Dementsprechend ist zunächst festzustellen:

> Der Beweisführungsprozeß im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit ist ein spezifischer Erkenntnisprozeß, der erkenntnistheoretisch und in seinen praktischen Erfordernissen zwei zwar eng miteinander verbundene, jedoch nicht miteinander identische Prozesse umfaßt, nämlich
>
> - den Prozeß der Erkenntnisgewinnung, also des Erlangens wahrer Erkenntnisresultate über die den Gegenstand der Untersuchung (das Erkenntnisobjekt) bildende Straftat und ihre Zusammenhänge, die es aufzuklären gilt sowie
>
> - den Prozeß des Beweisens, also des Nachweisens der objektiven Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisresultate.[1]
>
> Während der Prozeß der Erkenntnisgewinnung auf die Erlangung wahrer Untersuchungsergebnisse gerichtet ist, ist Ziel des Beweisprozesses die Erlangung von Gewißheit über die Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisresultate.

Diese Hervorhebung ist auch für den in dieser Arbeit gewählten Begriffsapparat bedeutungsvoll. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff Beweisführung in der Forschungsarbeit durchgehend in diesem hier erläuterten Sinn verwendet wird, also als Oberbegriff für Erkenntnisgewinnung und Beweisen. Damit unterscheidet sich dieser Begriff von dem philosophischen Beweisführungsbegriff,[2] der ausschließlich für den hier an zweiter Stelle genannten Teilprozeß des Beweisführens verwendet wird. Im Interesse der begrifflichen Unterscheidung nennen wir diesen Teilprozeß in der Arbeit durchgehend Prozeß des Beweisens oder Beweisprozeß.

Das Unterscheiden von Erkennen und Beweisen ebenso wie das Eindringen in den inneren Zusammenhang und die Dialektik

1 Vgl. zur Unterscheidung von Erkenntnis- und Verifizierungsprozeß in der Untersuchung auch Ratinow "Forensische Psychologie für Untersuchungsführer" MdI-Publikationsabteilung 1970, S. 60 - 62

2 Auch Stelzer verwendet den Beweisführungsbegriff in diesem, für das Strafverfahren nicht geeigneten engen Sinne. Vgl. Stelzer "Sozialistische Kriminalistik" Bd. 1, a. a. O., S. 31